



**Bekanntmachung**

**der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Furth im Wald**

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom 18.04.2024 die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Furth im Wald in der Fassung vom 15.03.2024 gebilligt.





Der Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke Nummern 145, 194, 194/1, 196 und 197 der Gemarkung Grabitz und ist aus nachfolgendem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.



Karte: Auszug aus der Flurkarte, ohne Maßstab © Landkreis Cham et al., © Bayerische Vermessungsverwaltung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Furth im Wald ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zweck der Änderung ist die Umwidmung in eine Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.



- ZUSÄTZLICHE PLANZEICHEN:
-  Abgrenzung der 37. Flächennutzungsplan - Änderung
  -  Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
  -  Ausgleichs- und Ersatzfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
  -  Grünflächen

Karte: 37. Änderung Flächennutzungsplan (Abb. rechts), ohne Maßstab

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Furth im Wald für o.g. Geltungsbereich in der Fassung vom 15.03.2024 sowie Begründung und Umweltbericht sind im Internet auf der Homepage der Stadt Furth im Wald unter der Internetadresse

[www.furth.de/Aktuelles](http://www.furth.de/Aktuelles)

während der Dauer der nachfolgenden Frist

**von Montag, 29.04.2024 bis einschließlich Dienstag, 28.05.2024**

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus, Zimmer 40, Anschrift: Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Stadtbauamt möglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

[bauamt@furth.de](mailto:bauamt@furth.de)

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) beim Stadtbauamt abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **umweltrelevante Informationen** zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Lebensräume, Landschaft und Erholung, Boden, Wasser, Klima und Luft verfügbar sind. Diese wurden in einem Umweltbericht gesammelt und bewertet. Der Umweltbericht als Teil der Begründung enthält insb. Informationen und Aussagen zu Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei (Nicht-) Durchführung der Planung. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden unter obiger Internetadresse in das Internet eingestellt und sind zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Furth im Wald, 19.04.2024  
STADT FURTH IM WALD

  
Bauer  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntgabe an den Amtstafeln:

Rathaus Furth im Wald  
Lixenried  
Ränkam  
Sengenbühl  
Gschwand

angeheftet am: 19.04.2024  
abgenommen am:  
(frühestens am 29.05.2024)